

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 5

Bielefeld, den 8. Juni

1967

Inhalt:

	Seite		Seite
Predigttext für den Opfertag der Inneren Mission 1967	73	Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger sowie der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe	78
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten auf Grund des 15. Änderungstarifvertrages zum BAT	73	Nebenamtliche Erteilung Evangelischer Unterweisung der Katecheten im Vorbereitungsdienst in den Volksschulen	78
11. Änderung und Ergänzung der Durchführungsbestimmungen zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten	75	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Oberaden	78
Änderung und Ergänzung der Allgemeinen Vergütungsordnung und der Vergütungsordnung für das Krankenpflegepersonal	75	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (6.) Pfarrstelle in der Apostel-Kirchengemeinde Münster	78
		Persönliche und andere Nachrichten	78
		Erschienene Bücher und Schriften	80

Predigttext für den Opfertag der Inneren Mission 1967

Landeskirchenamt
Az.: 11183 / C 21—08

Bielefeld, den 26. 4. 1967

der Evangelischen Kirche in Deutschland als gemeinsamen Text für diesen Tag gewählt:

2. Korinther 9, 6—15.

Am 17. September halten wir in unserer Evangelischen Kirche von Westfalen den diesjährigen Opfertag der Inneren Mission. Die Perikopen-Reihe der EKD sieht für diesen Tag keinen besonderen Text vor. Auf vielseitigen Wunsch hat das Diakonische Werk — Innere Mission und Hilfswerk —

Eine Meditation über diesen Text aus der Feder von Oberlandeskirchenrat Brinckmeier, Wolfenbüttel, enthält die Handreichung „danken und dienen“ 1967, die allen Pfarrern usw. rechtzeitig durch den Landesverband der Inneren Mission der Evangelischen Kirche von Westfalen zugestellt werden wird.

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten auf Grund des 15. Änderungstarifvertrages zum BAT

Auf Grund des Artikels 3 der 1. Notverordnung zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten vom 26. Juli 1961 (KABl. S. 73) wird im Einvernehmen mit dem Rheinisch-Westfälischen Verband der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter und der Tarifgemeinschaft kirchlicher Körperschaften in Rheinland und Westfalen sowie im Einvernehmen mit dem Landesverband der Inneren Mission der Evangelischen Kirche von Westfalen e. V. der „Fünfzehnte Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT“ vom 29. November 1966 mit Wirkung vom 1. Januar 1967 für anwendbar erklärt. Er ist ab 1. Januar 1967 anzuwenden und bestimmt:

„Der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 27 Abschn. A in der für die Bereiche des Bundes und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder geltenden Fassung wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) In Absatz 5 Satz 1 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Worte angefügt: ‚höchstens jedoch den für die Bereiche des Bundes und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder maßgebenden Höchstbetrag der Grundvergütung.‘
- b) In Absatz 5 Satz 4 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

‚dies gilt nicht, wenn die Grundvergütung des Angestellten vor der Einstellung in die nied-

rigere Vergütungsgruppe nach § 27 Abschn. A in der für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände geltenden Fassung festgesetzt war.'

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Ist bei der Anwendung der Absätze 4 und 5 von einer Grundvergütung auszugehen, auf die der für die Bereiche des Bundes und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder geltende Vergütungstarifvertrag noch nicht angewendet worden ist, so ist die Grundvergütung zugrunde zu legen, die sich bei seiner Anwendung ergeben hätte, es sei denn, daß die nach Absatz 5 Satz 1 zu berücksichtigende Grundvergütung höher ist.“

2. § 41 erhält die folgende Fassung:

§ 41

Sterbegeld

- (1) Beim Tode des Angestellten, der zur Zeit seines Todes nicht nach § 50 Abs. 2 beurlaubt ist, erhalten
 - a) der überlebende Ehegatte,
 - b) die ehelichen und für ehelich erklärten Abkömmlinge,
 - c) die von ihm an Kindes Statt angenommenen Kinder,
 - d) die Verwandten der aufsteigenden Linie,
 - e) die Geschwister und Geschwisterkinder,
 - f) die Stiefkinder

Sterbegeld, wenn sie zur Zeit des Todes zur häuslichen Gemeinschaft des Angestellten gehört haben. Das gleiche gilt für die unehelichen Kinder einer Angestellten und deren Abkömmlinge.

- (2) Sind Anspruchsberechtigte im Sinne des Absatzes 1 nicht vorhanden, ist Sterbegeld auf Antrag zu gewähren
 - a) Verwandten der aufsteigenden Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern oder Stiefkindern, deren Ernährer der Verstorbene ganz oder überwiegend gewesen ist,
 - b) sonstigen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, bis zur Höhe ihrer Aufwendungen.

- (3) Als Sterbegeld wird für die restlichen Kalendertage des Sterbemonats die Vergütung (§ 26) des Verstorbenen und für weitere zwei Monate diese Vergütung ausschließlich des Kinderzuschlags gewährt.

Hat der Angestellte zur Zeit seines Todes wegen Ablaufs der Fristen des § 37 Abs. 2 keine Krankenbezüge mehr erhalten oder hat die Angestellte zur Zeit ihres Todes Wochen-

geld nach § 13 Mutterschutzgesetz bezogen, wird als Sterbegeld für den Sterbetag und die restlichen Kalendertage des Sterbemonats die Vergütung (§ 26) des Verstorbenen und für zwei weitere Monate diese Vergütung ausschließlich des Kinderzuschlags gewährt. Das Sterbegeld wird in einer Summe ausbezahlt.

- (4) Sind an den Verstorbenen Bezüge oder Vorschüsse über den Sterbetag hinaus gezahlt worden, werden diese auf das Sterbegeld angerechnet.

- (5) Die Zahlung an einen der nach Absatz 1 oder Absatz 2 Berechtigten bringt den Anspruch der übrigen gegenüber dem Arbeitgeber zum Erlöschen. Sind Berechtigte nach Absatz 1 oder Absatz 2 nicht vorhanden, werden über den Sterbetag hinaus gezahlte Bezüge für den Sterbemonat nicht zurückgefordert.

- (6) Wer den Tod des Angestellten vorsätzlich herbeigeführt hat, hat keinen Anspruch auf das Sterbegeld.

- (7) Das Sterbegeld verringert sich um den Betrag, den die Berechtigten nach Absatz 1 oder Absatz 2 als Sterbegeld aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer Ruhegeldeinrichtung erhalten. Dies gilt nicht, wenn die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder die Ruhegeldeinrichtung einen Arbeitnehmerbeitrag vorsieht.'

3. § 46 erhält die folgende Fassung:

§ 46

Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung

Der Angestellte hat Anspruch auf Versicherung unter eigener Beteiligung zum Zwecke einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe eines besonderen Tarifvertrages.'

4. Nr. 6 SR 2 1 erhält die folgende Fassung:

„Nr. 6

Zu § 60 Abs. 1

— Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Erreichung der Altersgrenze —

Die Vorschriften für die beamteten Lehrkräfte gelten entsprechend.'

Bielefeld, den 19. April 1967

Die Leitung

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Dr. Wolf

Dr. Steckelmann

(L. S.)

Az.: 11096 / 67 / B 9—16

11. Änderung und Ergänzung der Durchführungsbestimmungen zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten

Landeskirchenamt Bielefeld, den 27. 4. 1967
Az.: 11097/67/B 9—16

Auf Grund des Artikels 4 der 1. Notverordnung zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten vom 26. Juli 1961 (KABL. S. 73) werden die Durchführungsbestimmungen zu dieser Notverordnung vom 10. August 1961 wie folgt geändert und ergänzt:

Abschnitt B

— Zur Durchführung des B A T im einzelnen —

1. Ziffer 24 Abs. 1 erhält mit Wirkung vom 1. 1. 1967 folgende Fassung:

„Änderungen in der Vergütung (§ 26) des Angestellten, die während des Zeitraums eingetreten wären, für den Sterbegeld gewährt wird, bleiben bei der Berechnung des Sterbegeldes unberücksichtigt. Ändert sich im Sterbemonat nach dem Sterbetag der Kinderzuschlag und (oder) der Ortszuschlag, so ist der Berechnung des Sterbegeldes für den Sterbemonat die um Kinderzuschlag und (oder) Ortszuschlag erhöhte Vergütung und für die beiden weiteren Monate die so erhöhte Vergütung ausschließlich des Kinderzuschlages zugrunde zu legen.“

2. Ziffer 28 Buchst. e Absätze 3 und 4 werden durch die folgenden neuen Absätze ersetzt:

„Als wichtiger Grund für die Gewährung eines Sonderurlaubs nach § 50 Abs. 2 gilt auch die Ableistung des Diakonischen Jahres. Die Mitarbeiter, die das Diakonische Jahr ableisten wollen, sind für diese Zeit unter Fortfall der Vergütung zu beurlauben. Damit werden diesen Mitarbeitern ihre Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis für die Zeit nach Ablauf des Sonderurlaubs erhalten.“

Bei Anträgen auf Gewährung von Sonderurlaub zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe oder zur Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres nach den entsprechenden Bestimmungen ist in entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 3 und des § 12 Abs. 2 der Verordnung über den Sonderurlaub der Beamten

und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen i.d.F. d. Bek. v. 2. 1. 1967 (GV. NW. S. 13/SGV. NW. 20303) zu verfahren.

Unter den in §§ 4, 5, 7 und 8 der Verordnung über den Sonderurlaub der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen i.d.F. d. Bek. v. 2. 1. 1967 (GV. NW. S. 13/SGV. NW. 20303) genannten Voraussetzungen und in dem in diesen Vorschriften festgelegten Umfang wird den Angestellten

1. für die Wahl in eine Volksvertretung,
 2. für staatsbürgerliche, fachliche, kirchliche, gewerkschaftliche und sportliche Zwecke,
 3. für ehrenamtliche Jugendpflegearbeit,
 4. für die Ausbildung im Brandschutz, im Katastrophenschutz, in der zivilen Verteidigung oder als Schwesternhelferin
- Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung und ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub gewährt. §§ 13 bis 16 der o. a. Verordnung sind sinngemäß anzuwenden. § 52 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 bleiben unberührt.“
3. Ziffer 36 Buchst. c Abs. 3 und 4 werden vom 1. 1. 1967 an durch die folgenden neuen Absätze ersetzt:

„Die Abtretung der Rentenansprüche ist sowohl nach § 119 Abs. 1 Nr. 1 RVO als nach § 69 der Satzung der KZVK Rheinland-Westfalen zulässig. Die Vordrucke der Rentenversicherungsträger und der KZVK sehen eine entsprechende Einverständniserklärung des Rentenempfängers vor.“

Da die zusätzliche Übersendung einer Abtretungserklärung den Arbeitsablauf bei den Rentenversicherungsträgern und der KZVK erschwert, ist die Abtretung der Rentennachzahlung nur auf den Vordrucken mitzuteilen. Die Angestellten sind daher anzuhalten, ihre Rentenansprüche über die das Übergangsgeld anweisende Dienststelle dem Rentenversicherungsträger und der KZVK einzureichen.“

Änderung und Ergänzung der Allgemeinen Vergütungsordnung und der Vergütungsordnung für das Krankenpflegepersonal

Auf Grund des Artikels 3 der 2. Notverordnung zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten vom 12. Dezember 1962 (KABL. 1963 S. 25) hat die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Rheinisch-Westfälischen Verband der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter und der Tarifgemeinschaft kirchlicher Körperschaften in Rheinland und Westfalen sowie im Einvernehmen mit dem Landesverband der Inneren Mission der Evangelischen Kirche von Westfalen e. V. beschlossen:

I.

Änderung und Ergänzung der Allgemeinen Vergütungsordnung für die kirchlichen Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen (Allgemeine Vergütungsordnung)

Die Allgemeine Vergütungsordnung für die kirchlichen Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen (Allgemeine Vergütungsordnung) — KABL. 1966 S. 95 — wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Berufsgruppe „Audiometristen“

In den Fallgruppen 3 und 5 werden nach dem Wort „Audiometristen“ die Worte „mit staatlicher Anerkennung oder“ eingefügt.

2. Berufsgruppe „Diätassistentinnen“

Die Fallgruppe 5 erhält folgende Fassung:

„5. Diätassistentinnen

- a) mit staatlicher Anerkennung als Diätküchenleiterin (§ 19 RdErl. RuPrMdl vom 5. April 1937), die als Diätküchenleiterinnen tätig sind, nach mehrjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit,
- b) ohne staatliche Anerkennung als Diätküchenleiterin, die als Diätküchenleiterinnen tätig sind, nach mindestens fünfjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit“

3. Berufsgruppe „Krankengymnasten“

- a) In der Fallgruppe 5 wird das Wort „mehrjähriger“ durch das Wort „einjähriger“ ersetzt.
- b) Folgendes Tätigkeitsmerkmal wird eingefügt:
„Verg. Gr. V c
7. Krankengymnasten, die überwiegend als Lehrkräfte²⁾ an staatlich anerkannten Lehranstalten für Masseure oder für Masseure und medizinische Bademeister eingesetzt sind und sich durch besondere Erfahrungen und Kenntnisse auf Grund mehrjähriger Lehrtätigkeit aus der Fallgruppe 6 herausheben“
- c) Die Fallgruppen 7 bis 10 werden in gleicher Reihenfolge Fallgruppen 8 bis 11.
- d) In der Fallgruppe 10 (neu) werden die Worte „der Fallgruppen 7 und 8“ durch die Worte „der Fallgruppen 8 und 9“ ersetzt.
- e) In der Fallgruppe 11 (neu) werden die Worte „aus der Fallgruppe 8“ durch die Worte „aus der Fallgruppe 9“ ersetzt.

4. Berufsgruppe „Masseure, Masseure und medizinische Bademeister“

In der Vergütungsgruppe V c wird folgendes Tätigkeitsmerkmal angefügt:

- „13. Masseure, Masseure und medizinische Bademeister, die überwiegend als Lehrkräfte²⁾ an staatlich anerkannten Lehranstalten für Masseure oder für Masseure und medizinische Bademeister eingesetzt sind und sich durch besondere Erfahrungen und Kenntnisse auf Grund mehrjähriger Lehrtätigkeit aus der Fallgruppe 11 herausheben“

5. Berufsgruppe „Medizinisch-technische Assistentinnen und Gehilfinnen“

a) Die Fallgruppe 7 erhält folgende Fassung:

„7. Medizinisch-technische Assistentinnen mit staatlicher Anerkennung, die überwiegend als Lehrkräfte²⁾ an staatlich anerkannten Lehranstalten für medizinisch-technische Assistentinnen eingesetzt sind“

b) Die Fallgruppe 9 erhält folgende Fassung:

„9. Medizinisch-technische Assistentinnen mit staatlicher Anerkennung, die überwiegend

als Lehrkräfte²⁾ an staatlich anerkannten Lehranstalten für medizinisch-technische Assistentinnen eingesetzt sind und sich durch besondere Erfahrungen und Kenntnisse auf Grund mehrjähriger Lehrtätigkeit aus der Fallgruppe 7 herausheben“

c) Folgende Anmerkung²⁾ wird angefügt:

„²⁾ Bei der Entscheidung, ob die Lehrtätigkeit überwiegt, ist von der regelmäßigen Arbeitszeit auszugehen, die für diese Mitarbeitergruppe gilt.“

6. Berufsgruppe „Sonstige medizinisch-technische und medizinisch-handwerkliche Berufe“

Von der Fallgruppe 4 an erhält diese Berufsgruppe folgende Fassung:

„4. Mitarbeiterinnen ohne Lehrabschlußprüfung in der Tätigkeit von Arzthelferinnen“

5. Desinfektoren mit Prüfung
6. Laboranten mit einfacher Tätigkeit
7. Sektionsgehilfen

Verg.Gr. IX a

8. Mitarbeiter der Fallgruppen 4 und 6 nach zweijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. IX b

Verg.Gr. VIII

9. Arzthelferinnen mit Lehrabschlußprüfung*
10. Desinfektoren mit Prüfung und langjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit
11. Desinfektoren mit Prüfung, denen mehrere geprüfte Desinfektoren ständig unterstellt sind*
12. Feinmechaniker für ärztliche Instrumente*
13. Laboranten mit einfacher Tätigkeit nach mindestens zweijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. IX a

14. Orthopädiemechaniker*

15. Röntgenwarte (-mechaniker)*

16. Sektionsgehilfen mit mehrjähriger Berufserfahrung

Verg.Gr. VII

17. Mitarbeiter der Fallgruppen 9, 11, 12, 14 und 15 nach dreijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. VIII

18. Orthopädiemechanikermeister*

Verg.Gr. VI b

19. Mitarbeiter der Fallgruppe 18 nach zwölfjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. VII“

7. Anhang zur Allgemeinen Vergütungsordnung

Der Anhang zur Allgemeinen Vergütungsordnung erhält folgende Fassung:

„Neben der Allgemeinen Vergütungsordnung sind auf die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst folgende Bestimmungen des Teils II der Anlage 1 a zum BAT in der jeweils

für das Land Nordrhein-Westfalen geltenden Fassung entsprechend anzuwenden:

1. Abschnitt A (Angestellte im Lochkartenwesen),
2. Abschnitt B (Angestellte an speicherprogrammierten Informationsverarbeitungsanlagen),
3. Abschnitt C (Angestellte an Kleinrechenanlagen),
4. Abschnitt E (Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte).“

II.

Änderung und Ergänzung der Vergütungsordnung für das Krankenpflegepersonal im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen

Die Vergütungsordnung für das Krankenpflegepersonal im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen (KABl. 1963 S. 136, 1965 S. 9) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Verg.Gr. Kr. I

Das Tätigkeitsmerkmal erhält folgende Fassung: „Pflegehelferinnen/Pflegehelfer“

2. Verg.Gr. Kr. II

Die Tätigkeitsmerkmale erhalten folgende Fassung:

- „1. Krankenpflegehelferinnen/Krankenpflegehelfer
2. Pflegehelferinnen/Pflegehelfer nach mindestens einjähriger Ausbildung und mit verwaltungseigener Abschlußprüfung
3. Wochenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung
4. Pflegerinnen/Pfleger“

3. Verg.Gr. Kr. III

Die Tätigkeitsmerkmale erhalten folgende Fassung:

- „1. Krankenschwestern/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwestern
2. Pflegerinnen/Pfleger mit verwaltungseigener Abschlußprüfung nach mindestens zweijähriger Ausbildung“

4. Verg.Gr. Kr. IV

a) Die Fallgruppe 9 erhält folgende Fassung:

„9. Krankenschwestern/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwestern, die ständig in besonderen Wachstationen/Wachräumen tätig sind¹²⁾“

b) Folgendes Tätigkeitsmerkmal wird angefügt:

„21. Krankenschwestern/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwestern, die ein Heim für Schülerinnen / Schüler einer Krankenpflegeschule / Kinderkrankenpflegeschule / Schule für Krankenpflegehilfe mit durchschnittlich mindestens 40 Heimplätzen beaufsichtigen“

5. Anmerkungen zu allen Vergütungsgruppen

a) In Nr. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Nichtvollbeschäftigte Mitarbeiter werden entsprechend der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit berücksichtigt.“

b) Folgende Nr. 12 wird angefügt:

„12. Besondere Wachstationen/Wachräume sind nicht Wachstationen in psychiatrischen Kliniken.“

III.

Anwendung des Tarifvertrages über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT vom 11. Januar 1962

§ 1 Abs. 1 Nr. 5 des Tarifvertrages vom 11. Januar 1962, der auf die Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Angestellten für anwendbar erklärt worden ist (KABl. 1964 S. 79), wird in folgender Fassung angewendet:

- „5. Pflegepersonen in psychiatrischen Krankenhäusern (Heil- und Pflegeanstalten) oder psychiatrischen Kliniken, Abteilungen oder Stationen, Pflegepersonen in neurologischen Kliniken, Abteilungen oder Stationen, die ständig geisteskranken Patienten pflegen, Angestellte in psychiatrischen oder neurologischen Krankenhäusern, Kliniken oder Abteilungen, die im EEG-Dienst oder in der Röntgendiagnostik ständig mit geisteskranken Patienten Umgang haben, Angestellte der Krankengymnastik, die überwiegend mit geisteskranken Patienten Umgang haben, sonstige Angestellte, die ständig mit geisteskranken Patienten zu arbeitstherapeutischen Zwecken zusammenarbeiten oder sie hierbei beaufsichtigen

30,— DM“

IV.

Übergangsvorschriften

1. Die Eingruppierung der unter die Abschnitte I bis III fallenden Mitarbeiter, die bis zum 15. Februar 1967 günstiger als nach den Abschnitten I bis III eingruppiert worden sind, bleibt unberührt.
2. Mitarbeiter, die am 31. März 1967 im Arbeitsverhältnis standen und nach den Abschnitten I bis III die Tätigkeitsmerkmale einer höheren als ihrer bisherigen Vergütungsgruppe erfüllen, werden nach § 27 BAT höhergruppiert.

V.

Inkrafttreten

1. Dieser Beschluß tritt mit Wirkung vom 1. April 1967 in Kraft.
2. Abweichend von Ziffer 1 tritt Abschnitt I Ziffer 7 am 1. Januar 1966 in Kraft.

Bielefeld, den 19. April 1967

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.)

Dr. Wolf
Az.: 11093 / 67 / B 9—16

Dr. Steckelmann

Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger sowie der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe

Im Einvernehmen mit dem Rheinisch-Westfälischen Verband der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter und der Tarifgemeinschaft kirchlicher Körperschaften in Rheinland und Westfalen sowie im Einvernehmen mit dem Landesverband der Inneren Mission der Evangelischen Kirche von Westfalen e. V. werden der „Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger“ vom 1. Januar 1967 und der „Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe“ vom 1. Januar 1967 für anwendbar erklärt. Sie sind rückwirkend ab 1. Januar 1967 anzuwenden.

Die beiden genannten Tarifverträge sind im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Ausgabe A Nr. 18 vom 20. Februar 1967 auf den Seiten 152 bis 155 veröffentlicht. Sie werden ferner in der Sammlung „Kirchliches Arbeitsrecht in Westfalen“ abgedruckt. Es wird gebeten, den genauen Wortlaut diesen Veröffentlichungen zu entnehmen.

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.)

Dr. Wolf

Dr. Steckelmann

Az.: 11098 / 67 / B 9—16

Nebenamtliche Erteilung Evangelischer Unterweisung der Katecheten im Vorbereitungsdienst in den Volksschulen

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 24. 4. 1967

Az.: 5841 / C 9—14

Im Interesse der praktischen Ausbildung der Katecheten, die nach Ablegung der katechetischen Grundprüfung in den Vorbereitungsdienst eingetreten sind, ist es dringend geboten, daß es die Kirchengemeinden diesen Katecheten ermöglichen, an einer örtlichen Volksschule nebenamtlichen Unterricht zu erteilen. Für diese Fälle wird folgendes bestimmt:

1. Katecheten im Vorbereitungsdienst können nur dann Religionsunterricht an Schulen erteilen, wenn die anstellende Körperschaft und der Mentor damit einverstanden sind. Die Vergütung für solchen Unterricht haben die Katecheten an die anstellende Körperschaft abzuführen, die ihnen 50,— DM monatlich davon wieder auszahlt.
2. Katecheten nach dem zweiten katechetischen Examen erhalten eine Vergütung für nebenberuflich erteilten Unterricht nach der Regelung, wie sie für Pfarrer gilt (Bestimmungen vom 23. 11. 1966 — KABl. S. 7).

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Oberaden, Kirchenkreis Unna, wird eine weitere (2.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juni 1967 in Kraft.

Bielefeld, den 27. April 1967

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

D. Wilm

(L. S.)

Az.: 7784 / Oberaden 1 (2)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 (Kirchliches Amtsblatt 1954 S. 25 ff.) wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Apostel-Kirchengemeinde Münster, Kirchenkreis Münster, wird eine weitere (6.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (Kirchliches Amtsblatt S. 43 ff.).

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juni 1967 in Kraft.

Bielefeld, den 17. Mai 1967

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

D. Wilm

(L. S.)

Az.: 5415/Münster Apostel 1 (6.)

Persönliche und andere Nachrichten

Ernennungen

Realschullehrerin Sophie Dobinski ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. Januar 1967 als Kirchenbeamtin in den Dienst unserer Kirche übernommen und zur Realschullehrerin im Kirchendienst an der Birger-Forell-Realschule in Espelkamp ernannt.

Realschullehrer Wilhelm Enßlen ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. Januar 1967 als Kirchenbeamter in den Dienst unserer Kirche übernommen und zum Realschullehrer im Kirchendienst an der Birger-Forell-Realschule in Espelkamp ernannt.

Realschullehrer Günther Halbing ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. Januar 1967 als Kirchenbeamter in den Dienst unserer Kirche übernommen und zum Realschullehrer im Kirchendienst an der Birger-Forell-Realschule in Espelkamp ernannt.

Realschullehrer Wilhelm Kref t ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. Januar 1967 als Kirchenbeamter in den Dienst unserer Kirche übernommen und zum Realschullehrer im Kirchendienst an der Birger-Forell-Realschule in Espelkamp ernannt.

Realschullehrerin Gisela Rathmann ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. Januar 1967 als Kirchenbeamtin in den Dienst unserer Kirche übernommen und zur Realschullehrerin im Kirchendienst an der Birger-Forell-Realschule in Espelkamp ernannt.

Realschullehrer (Direktor-Stellvertreter) Günter Schubel ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. Januar 1967 als Kirchenbeamter in den Dienst unserer Kirche übernommen und zum Realschullehrer im Kirchendienst (Direktor-Stellvertreter) an der Birger-Forell-Realschule in Espelkamp ernannt.

Realschullehrer Helmut Schulz ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. Januar 1967 als Kirchenbeamter in den Dienst unserer Kirche übernommen und zum Realschullehrer im Kirchendienst an der Birger-Forell-Realschule in Espelkamp ernannt.

Realschullehrerin Liane Wagner ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. Januar 1967 als Kirchenbeamtin in den Dienst unserer Kirche übernommen und zur Realschullehrerin im Kirchendienst an der Birger-Forell-Realschule in Espelkamp ernannt.

Realschuldirektor Gerhard Weinrich ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. 1. 1967 als Kirchenbeamter in den Dienst unserer Kirche übernommen und zum Realschuldirektor im Kirchendienst an der Birger-Forell-Realschule in Espelkamp ernannt.

Studienassessor Hans Ulrich Freitag ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit als Kirchenbeamter in den Dienst unserer Kirche übernommen und zum Studienrat im Kirchendienst am Ev. Gymnasium Meinerzhagen in Meinerzhagen ernannt.

Studienassessor Walther vom Hofe ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit als Kirchenbeamter in den Dienst unserer Kirche übernommen und zum Studienrat im Kirchendienst am Evangelischen Gymnasium Meinerzhagen in Meinerzhagen ernannt.

Berufen sind:

Privatdozent Dr. Egon Brandenburger zum Pfarrer der Anstalts-Kirchengemeinde Bethel b. Bielefeld (Zionsgemeinde), Kirchenkreis Bielefeld, und zum Dozenten an der Theologischen Schule (Kirchliche Hochschule) Bethel als Nachfolger des nach Bern berufenen Professors Dr. Maurer;

Privatdozent Dr. Gerhard Ruhbach zum Pfarrer der Anstalts-Kirchengemeinde Bethel bei Bielefeld (Zionsgemeinde), Kirchenkreis Bielefeld, und zum Dozenten an der Theologischen Schule (Kirchliche Hochschule) in Bethel als Nachfolger von Prof. D. Adam, der in den Ruhestand getreten ist;

Pfarrer Hans Burghardt zum Pfarrer der Kirchengemeinde Heessen, Kirchenkreis Hamm, als Nachfolger des zum Pfarrer der Kirchengemeinde Grambke in der Bremischen Evangelischen Kirche berufenen Pfarrers Günter Schulz;

Pfarrer Herbert Demmer mit Wirkung vom 1. Mai 1967 in eine landeskirchliche Pfarrstelle als Leiter des Volksmissionarischen Amtes der Evangelischen Kirche von Westfalen;

Pfarrer Martin Stiewe mit Wirkung vom 1. 5. 1967 in eine landeskirchliche Pfarrstelle für die Mitarbeit in der Leitung des Volksmissionarischen Amtes der Ev. Kirche von Westfalen;

Pfarrer Günter Freudenau zum Pfarrer des Kirchenkreises Hamm, in die neu errichtete 4. Pfarrstelle;

Pfarrer Friedrich Wilhelm Halemeyer zum Pfarrer der Kirchengemeinde Sennestadt, Kirchenkreis Gütersloh, in die neu errichtete 5. Pfarrstelle;

Pfarrer Dieter Lohmeyer zum Pfarrer des Kirchenkreises Hagen — 7. Pfarrstelle des Kirchenkreises für Innere Mission —;

Pfarrer Gustav Peitz zum Pfarrer der Kirchengemeinde Mengede, Kirchenkreis Dortmund-West, als Nachfolger des Pfarrers Dr. phil. Stenger, der in den Ruhestand tritt.

Zu besetzen sind

die durch den Tod des Pfarrers Peter Bruckhaus frei gewordene 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Urbach, Kirchenkreis Siegen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Siegen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat den Heidelberger Katechismus;

die durch Berufung des Pfarrers Raimund Bröcker in eine Pfarrstelle der Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers erledigte 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Fröndenberg, Kirchenkreis Unna. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Unna an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch Berufung des Pfarrers Wulfmeier in den Dienst der Ev. Kirche im Rheinland erledigte

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Mitte, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Gladbeck, Hunsrückstr. 19, an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Kündigung des Pfarrers Heinrich Müller zum 15. Juli 1967 frei werdende 4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Weidenau, Kirchenkreis Siegen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Siegen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat den Heidelberger Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Ernst Reuter in den Ruhestand frei gewordene Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Werth, Kirchenkreis Steinfurt. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Gronau an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat den Heidelberger Katechismus.

Ordiniert sind:

Pastorin Hildegard Schulze am 1. 4. 1967 in Soest;

Pastor (Prediger) Theo Daub am 9. 3. 1967 in Bethel (Sarepta-Kapelle);

Pastor (Prediger) Gert Pfeiffer am 1. 4. 1967 in Herford.

Gestorben sind:

Pfarrer i. R. Dr. Paul Girkon, früher in Soest, Kirchenkreis Soest, am 4. Mai 1967 im 79. Lebensjahre;

Pfarrer i. R. Martin Strathmann, früher in Kleinenbremen, Kirchenkreis Minden, am 12. Mai 1967 im 77. Lebensjahre;

Prediger Hugo Schneider in Buer-Beckhausen, Kirchenkreis Gelsenkirchen, am 16. April 1967 im 66. Lebensjahre.

Angebot von Gebrauchsgegenständen

Die Ev. Kirchengemeinde Plettenberg (Postfach 187, Tel. 3046) bietet ca. 70 gebrauchte Wandklappbetten sowie Tische und Stühle an, die infolge Aufgabe eines Berufstätigenwohnheimes frei geworden sind. Preis nach Vereinbarung. Schneller Abtransport wegen Umbauarbeiten erforderlich.

Erschienenene Bücher und Schriften

Aus dem Schriftenmissions-Verlag Gladbeck:

1. H. L. Slupina: „Dr. Martin Luther“ — für die Jugend erzählt, 48 Seiten, 2,— DM.

2. K. F. Euler: „Wenn die Toten nicht auferweckt werden“. 1. Kor. 15, 16, 0,60 DM.

3. H. Essinger: „Bibel-Kirche-Ökumene“ — Dialog nach dem Konzil, 0,60 DM.

Aus der Schriftenreihe für junge Menschen:

„DAS AKTUELLE PROBLEM“

4. E. Voland: „Christlicher Glaube und Todesstrafe“. 1,— DM und

5. E. Lade: „Die Fragen nach dem Sinn des Lebens“. 1,— DM.

6. O. Schließe: „Erziehung ohne Vater“ (wenn der Vater gestorben ist). 1,80 DM.

Es folgen die Hefte:

7. „Wenn die Ehe zerbrochen ist“

8. „Die uneheliche Mutter und ihr Kind“. je 1,80 DM.

9. Dr. G. Bergmann: „Jesus Christus oder Buddha, Mohammed, Hinduismus“. 2,— DM.

10. H. W. Röhrig: „Kirche-Koran-Kommunismus“. 8,80 DM.

Der Verfasser berichtet von seinen Reiseerlebnissen im Osten und den Überlegungen und Nachforschungen, zu denen er durch diese Reise veranlaßt worden ist.

11. O. Schnetter: „Habe ich Jesus recht verstanden?“ — Die Konsequenzen aus den sieben Worten Jesu am Kreuz für uns Christen. 3,80 DM.

Kirchengeschichtliche Quellenhefte:

12. F. W. Kantzenbach: „Ev. Frömmigkeit und Theologie im 19. Jahrhundert“. 5,80 DM.

13. W. Göbell: „Die Entwicklung der evangelischen Kirchenverfassung vom 18. bis 20. Jahrhundert.“ 5,80 DM.

Aus dem Schriftenmissions-Verlag Dortmund:

14. F. S. Rothenberg und F. Spiegel-Schmidt: „Das Credo“ — eine Theologie für Laien. 4,80 DM.

15. W. Danielsmeyer: „Jesu Verkündigung vom Reiche Gottes“ Antworten des Neuen Testaments auf Fragen von heute. 3,80 DM.

Diese beiden letztgenannten Hefte eignen sich vorzüglich zur Besprechung mit Gemeindegremien, um sie an den Auseinandersetzungen um die moderne Theologie sinnvoll teilnehmen zu lassen. Sie können aber auch gut dem einzelnen Gemeindeglied zum Selbststudium in die Hand gegeben werden.

16. J. Baillie: „Tagebuch der Stille“ — Morgen- und Abendgebete. 7,80 DM.

Ein auch im äußeren Gewand schönes Buch, das aus dem englischen Raum zu uns gekommen ist. Es steht ganz in der Gebetstradition, mit der der anglikanische Bischof Andrewes, geb. 1555, nicht nur seine eigene Kirche beschenkt hat, sondern die bis zum heutigen Tage in der weiten Ökumene lebendig geblieben ist; eine kostbare Gabe für gereifte Christen.

17. W. Busch: „365 Maler“ — Tägliche Andachten. 12,80 DM.

Die zahlreichen Freunde des Verfassers werden dieses Andachtsbuch, das so ganz von seinem persönlichen Stil geprägt ist, als eine besondere Erinnerungsgabe dankbar in Empfang nehmen.

18. H. Bruns: „Ich habe das Staunen gelernt“ — Lebenserinnerungen mit seelsorgerlichen Briefen meiner Frau. 14,80 DM.

Neben den Erinnerungen, die uns den vielfältigen Dienst kennen lassen, in dem der Verfasser gestanden hat, sind seine seelsorgerlichen Erfahrungen zu beachten, die vor allem Pfarrern in den Anfangsjahren ihres Dienstes von besonderem Wert sein dürften.

Im vergangenen Jahr ist im Johannes-Stauda-Verlag, Kassel, die 2. Auflage der Christenbibel „Gottes Weg“ von Edith Thomas mit Holzschnitten von Helmuth Uhrig erschienen.

Die wesentlichen Gesichtspunkte für die Gestaltung des Buches werden in dem Begleitheft „Geleitwort“ überzeugend dargelegt. Edith Thomas, Karl Witt und Heinrich Brinkmann begründen theologisch und pädagogisch, inwiefern die Textgestaltung und auch die Holzschnitte dem Kind einen lebendigen und anschaulichen Zugang zu den biblischen Geschichten erschließen. Überprüft man das Buch selbst, so erscheint dieses Vorhaben durchaus geglückt. Die Nähe zum Luthertext wird so gewahrt, daß die Kinder dabei nicht überfordert werden. Geschichte, Spruchgut und Liedvers klingen jeweils gut zusammen. Ab Seite 98 werden die einzelnen Katechismusstücke knapp und eindringlich erläutert. Sie werden durch die Bezugnahme auf die biblische Geschichte bekräftigt. Es finden sich mahnende Hinweise, die aber ganz auf biblischem Grund bleiben und sich nicht im Moralischen verlieren.

Die Holzschnitte erscheinen durchaus sachgemäß und in ihrer Symbolkraft insofern auch kindgemäß, als sie nichts verniedlichen und die eigenen Gestaltungskräfte im Kinde wachrufen. Der Erwachsene kann zur Meditation angeleitet und immer tiefer in die Geschichte hineingeführt werden.

Das Buch ist anspruchsvoll und schlicht zugleich. Obwohl es sich manchen Erwachsenen und Kindern nur langsam erschließen wird (worin auch ein Vorteil liegt), kann es durchaus ein Volksbuch werden.

Das Buch war ursprünglich als Schulbuch gedacht. Sein Vorzug ist, daß sein Schwerpunkt mehr im Haus und in der Einzelunterweisung liegt.

Rechtzeitig zum Reformationsjubiläum erscheint in der Siebenstern-Taschenbuchreihe die Calwer-Luther-Ausgabe in einer neuen Auflage, die Prälat D. Wolf-Metzger besorgt hat. Die Calwer-Ausgabe hat sich durch ihre sinnvolle Auswahl, die sich auf das Wesentliche der reformatorischen Schriften beschränkt, durch die überlegte Textgestaltung im Gegenwartsdeutsch und durch die sorgfältigen Kommentierungen seit Jahren viele Freunde erworben. So ist es eine dankens-

werte Hilfe, diese Ausgabe jetzt in so preiswerter und handlicher Form zur Verfügung zu haben.

(Einfachband 3,60 DM, Doppelband 5,80 DM). Man kann die einzelnen Bände sehr gut in Arbeitskreisen als Material zugrunde legen und sie ebenso dem Urlaubsgepäck ohne Belastung beifügen. Bisher sind folgende Bände erschienen:

- I. Der große Katechismus. Die Schmalkaldischen Artikel
- II. Von der Freiheit eines Christenmenschen. Fünf Schriften aus den Anfängen der Reformation
- III. Auslegung des Vaterunsers. Sermon von den guten Werken
- IV. Von weltlicher Obrigkeit. Schriften zur Bewährung des Christen in der Welt
- V. Predigten über die Christusbotschaft
- VI. Predigten über den Weg der Kirche.

Dazu kommen noch die beiden von Professor Fausel — Tübingen bearbeiteten Bände: Martin Luther. Leben und Werk. In ihnen wird aus den Briefen, den Tischreden und sonstigen Schriften, die in der Calwerausgabe nicht enthalten sind, ein nach historischen und sachlichen Gesichtspunkten geordnetes Bild des Reformators angeboten, das zum Weiterdenken und der Gewinnung eigener Urteile bestens anleitet.

„Ehen mit Ausländern“

Im Jahre 1965 haben mehr als 20 000 deutsche Mädchen Ehen mit Ausländern geschlossen. Da auch in unseren Gemeinden alle damit zusammenhängenden Fragen immer wieder auftauchen, machen wir auf das Sonderheft der Evangelisch-Lutherischen Auswanderermission aufmerksam, das für 0,40 DM bei dem Leiter dieser Dienststelle — Pastor Dr. Hennig, Hamburg 1, Rautenbergstraße 11, bestellt werden kann.

Auf das Taschenbuch der Evangelischen Kirchen in Deutschland weisen wir empfehlend hin.

Die zusammengefaßte Ausgabe des Taschenbuches gibt auf seinen 856 Seiten ins einzelne gehende Auskunft über Personen und Organisation nicht nur der Gliedkirchen der EKD, der VELKD und der EKV, sowie über ihre diakonischen und sonstigen Einrichtungen, Verbände usw., sondern auch über andere Kirchengemeinschaften und religiöse Gesellschaften in Deutschland und über deren Institutionen. Das Taschenbuch kann in seiner großen Ausführlichkeit ein wertvoller Helfer im Dienst sein.

Das Taschenbuch ist 1966 erschienen in der Evangelischen Verlagswerk GmbH., Stuttgart, Postfach 927, und zum Preise von 37,50 DM erhältlich.

Es bestehen keine Bedenken, wenn die Kosten für die Anschaffung von den Kirchenkassen übernommen werden, sofern das Buch gebraucht und ausgenutzt wird.

Jugendgefährdende Schriften, 1 Sammelordner, bis zum Liefertag ergänzt, DM 19,80. Hermann Luchterhand Verlag GmbH, Neuwied und Berlin. Es liegt die Ergänzungslieferung Nr. 17 vor.

Die Ergänzungslieferung bringt das Gesamtverzeichnis der jugendgefährdenden Schriften auf den Stand vom 6. Januar 1967 (einschl. Bek. Nr. 1/1967 der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften). Teilweise wurde der Stand der Bekanntmachung Nr. 4 vom 15. Februar 1967 erreicht.

Der Verlag liefert allen Interessenten das Werk auf Wunsch vier Wochen kostenlos und unverbindlich zur Probe.

Friedrich Brune: „Ein Bote des Friedens.“ Heimatgeschichtliche Erzählung aus der Zeit der Reformation im Münsterland. 126 Seiten. Kartonierte DM 5,20. Ludwig Bechtauf Verlag, Bielefeld.

Im Jahre 1953 hat der Verfasser, der frühere Superintendent des Kirchenkreises Steinfurt, eine große Arbeit unter dem Titel „Der Kampf um eine evangelische Kirche im Münsterland 1520—1802“ veröffentlicht. In der Form einer historischen Erzählung läßt er uns jetzt einen Blick in die Geschichte der evangelischen Kirche des Münsterlandes in der Zeit der Reformation und der Gegenreformation tun. Liebevoll zeichnet er die Gestalt des evangelischen Pfarrers Johannes Hammacher, der zunächst Hofkaplan in Münster, dann Pfarrer in Angelmodde und schließlich in Gemen war. — Dem Verfasser ist es zu danken, daß er uns mit einem der wenigen namentlich genannten evangelischen Prediger des Münsterlandes im 16. Jahrhundert bekannt macht.

Hans Christoph von Hase: „Diakonie der Gemeinde“, Bd. I und Bd. II. Lettner-Verlag.

Das unter diesem Titel von Hans Christoph von Hase herausgegebene „Arbeitsbuch für die Nächstenhilfe“ in bisher zwei Bänden ist eine Art Kompendium für die Diakonie in der Gemeinde. Es geht dem großen Mitarbeiterkreis um „die Wiederentdeckung der Diakonie in der Gemeinde“. Daher werden nach hilfreichen Überlegungen mehr grundsätzlicher Art in ausführlicher Weise die Arbeitsfelder inmitten der Gemeinde dargestellt.

Im ersten Band geht es um die Dienste an der Jugend, an Ehen und Familien, an den Kranken und an den Alten.

Der zweite Band bringt, ebenfalls wieder nach mehr grundsätzlichen Überlegungen über den Aufbau der dienenden Gemeinde, die Arbeitsfelder der Gemeinde im Blick auf die Menschen, die vielfach am Rande menschlicher Existenz leben. Es geht um die mannigfachen Dienste an Behinderten, an Gefährdeten, „an den Menschen unterwegs“. Ein eigenes Kapitel ist dem „Dienst der Gemeinde an der Not der Welt“ gewidmet. Im Anhang wird dankenswerterweise auf „Hilfen für die Gemeindediakonie nach dem Bundessozialhilfegesetz und Jugendwohlfahrtsgesetz“ hingewiesen.

Erfreulich ist, daß die beiden Bände nicht nur für die Hand des Pfarrers gedacht sind. Sie können auch von Mitarbeitern zur Information in den verschiedenen Gemeindegemeinschaften genutzt werden. Denn es ist die erklärte Absicht der Verfasser, durch ihren Rat beizutragen, „den Laien der Gemeinde ihre Aufgabe zu zeigen, die Verantwortung aufzuerlegen und die Ausrüstung zu geben“.

Somit kann dieses Arbeitsbuch jeder Gemeinde zur Anschaffung und Anregung der eigenen Arbeit empfohlen werden.

Neuerscheinungen aus dem Furche-Verlag in Hamburg:

Siegfried Schulz: „Die Stunde der Botschaft“. Einführung in die Theologie der vier Evangelisten. 308 Seiten. Leinen DM 32,—.

In unserem neuen Gesangbuch wird die Passionsgeschichte, aufgeteilt nach vier Evangelisten, in einem vierjährigen Rhythmus für Passionsandachten angeboten. Der Ausleger wird also mehr als bisher auf den jeweiligen theologischen Charakter des einzelnen Evangelisten zu achten haben. Für seine Arbeit erhält er eine vorzügliche Hilfe in dem oben angezeigten Buch. In exakter und überzeugender Weise zieht der Verfasser die Folgerungen aus den exegetischen Arbeiten der letzten Jahre und versteht es, den Leser in ein präzises Hören auf die jeweilige Ausformung der Heilsbotschaft mit hineinzunehmen.

Adolf Köberle: „Gemeinschaft mit Christus“. Lesepredigten, 168 Seiten, Leinen DM 14,80.

Als 3. Band der Lesepredigten ist diese Auswahl von Predigten erschienen, die in den Jahren 1962—1965 in Tübingen gehalten worden sind. Der Verfasser ist weithin bekannt als einer von denen, die sich gerufen wissen, den modernen Menschen die Botschaft des Evangeliums in Auseinandersetzung mit den Fragen der Zeit hörbar zu machen. Diese Predigten sind ein gutes Zeugnis dieses jahrzehntelangen Mühens. Sie geben nicht nur dem Lektor ein gutes Hilfsmittel für Lesegottesdienste in die Hand, sondern werden auch dem Theologen eine willkommene beispielhafte Hilfe sein.

Siegfried Rabus: „Die Kinderpredigt“. Problem und Bestand einer kindgemäßen Sprache der Kirche. 176 Seiten, Leinen DM 19,80.

Der Verfasser, Professor an der Pädagogischen Hochschule in Kaiserslautern, hat sich für seine Arbeit ein Thema gewählt, auf das er gewiß bei seiner praktischen Arbeit mehrfach gestoßen ist und das doch von vielen Pfarrern zu leicht genommen wird, nämlich die Kinderpredigt. In der heutigen unsicher gewordenen katechetischen Situation ist es mehr als je notwendig, daß das Kind im Wort der Predigt erfährt, wer Gott für das Kind ist. Hier wird jeder Pfarrer im Amt noch viel zu lernen haben.

Emil Nolde: „Briefe aus den Jahren 1894—1926“. Furche-Bücherei Band 236, 184 Seiten, Leinen DM 12,80.

Leo Tolstoi: „Wo die Liebe ist, da ist auch Gott“. Volkserzählungen. Furche-Bücherei Band 237, 192 Seiten, Leinen DM 9,80.

Diese beiden sehr schön ausgestatteten Bände empfehlen sich als vorzügliche Geschenkgaben. Der Leser der Briefe Noldes kann diese Zeugnisse eines tapferen, eigenständigen und tiefgegründeten Menschen nur bewegten Herzens zur Kenntnis nehmen und empfindet zugleich tiefe Beschämung darüber, daß die Kirche an dem künstlerischen Zeugnis die-

ses Mannes, den es immer wieder genötigt hat, biblische Themen künstlerisch zu gestalten, fast völlig vorübergegangen ist.

Es ist erstaunlich, wie die Erzählungen Tolstois in die moderne theologische Situation hineinsprechen, daß nämlich allein der Glaube, der in der Liebe tätig ist, wahrer Glaube in der Nachfolge und in der Kraft Jesu Christi ist. Beide Bücher werden dem Leser große Freude bereiten.

In der Serie der Stundenbücher sind folgende Bände erschienen:

Band 69 Joachim Illies: „Adams Handwerk“. Betrachtungen eines Biologen. Sonderband. DM 3,80 (Originalausgabe).

Der Verfasser bemüht sich mit Erfolg, den Leser an seiner Lebensarbeit teilnehmen zu lassen, die Erscheinungen des Lebens in ein System einzuordnen, wie der Verstand es erfordert. Er tut dies aber in der Gewißheit, daß nicht der selbstherrliche Mensch die Welt als Experimentierfeld ausgeliefert erhalten hat, und bekennt mit den Worten des Buches Hiob: „Ich will mein Wissen weit herholen und beweisen, daß mein Schöpfer recht habe.“

Band 70 Werner Jetter: „Christliche Tag und Nachtgedanken“. Sonderband. DM 6,80 (Originalausgabe).

Diesen Gesprächen liegen ursprünglich Predigtkonzepte zugrunde, die noch einmal durchmeditiert worden sind. Es handelt sich fast nur um alttestamentliche Texte, die in einer neuen und eindringlichen Weise hörbar gemacht werden.

Band 71 „Abschied vom Christentum?“ 17 Antworten auf eine zeitgemäße Herausforderung. Symposionband. DM 4,80.

Erfreulicherweise ist bereits eine 2. Auflage dieses Sammelbandes notwendig geworden, auf die wir gern hinweisen. Die siebzehn Fragen, die von Publizisten und Theologen mancherlei Richtungen ausgesprochen werden, werden keinen Leser unbeeindruckt lassen. Sie kommen aus dem weiten Raum, die für die Arbeit dessen charakteristisch sind, dem dieser Sammelband zum 65. Geburtstag gewidmet worden ist: Landesbischof Dr. Hans Lilje.

Band 72 Felix Schottlaender: „Die Mutter als Schicksal“. Erfahrungen eines Psychotherapeuten. Sonderband. DM 3,80.

An dem Leitsatz „Wo es an Liebe fehlt — und Liebe heißt für das Kind zunächst Mutterliebe —, steht das Feld für die Neurose offen“ demonstriert der Verfasser eines der wichtigsten Gesetze der menschlichen Natur. Mit vielen Beispielen aus seiner Praxis macht der Verfasser einsichtig, wie das Liebesgebot Christi neu vergegenwärtigt werden kann.

Band 73 Otto Dibelius: „Die werdende Kirche“. Eine Einführung in die Apostelgeschichte. Sonderband. DM 6,80.

Über den Inhalt dieses weitbekannteren Buches des kürzlich heimgegangenen Verfassers muß an dieser Stelle nichts Neues mehr gesagt werden. Aber die Freude ist groß, daß diese Einführung in die Apostelgeschichte nun in einer so preiswerten Ausgabe zur Verfügung steht.

Neuerscheinungen im Schriftenmissions-Verlag Gladbeck:

Otto Schliesske: „Das aktuelle Problem“ ... und wenn die Alten dagegen sind? 36 Seiten, DM 1,—.

Otto Schliesske: „Erziehung ohne Vater“ Die uneheliche Mutter und ihr Kind. 36 Seiten, 1,80 DM.

Otto Schliesske: „Wenn die Ehe zerbrochen ist“. 36 Seiten, 1,80 DM.

Neuerscheinungen der Evangelischen Zentralbildkammer Witten-Ruhr:

„Die Wartburg heute“. Gedenkstätte Martin Luthers, der Landgräfin Elisabeth, des Sänckerkrieges und der Burschenschaften. Bearb. von Dr. Alb. Rudolph und Frau L. Rudolph-Westphal, Wiesbaden ZB, 54 Lichtbildstreifen, 32 Bilder mit Begleittext, DM 8,25.

Eine Reise in Vergangenheit und Gegenwart stellen diese ausgezeichneten Aufnahmen dar, die von einer westdeutschen Fotografin in Eisenach und auf der Burg selbst gemacht wurden.

„Israel“. Die Mannigfaltigkeit eines jungen Staates. Bearbeitet von Hebräischlektor Prof. Hans-Peter Stähli, Bern/Bethel, ZB, 55 Farbdiagramme, 30 Bilder mit Begleittext, DM 38,75.

In einer guten Übersicht erfahren wir etwas über die Bevölkerung und die Aufbauarbeit eines Landes, das uns von der Bibel her wie von der gegenwärtigen Situation gleichermaßen fasziniert.

Neuerscheinungen im Luther-Verlag Witten:

„Ein anderes Evangelium?“ Luther-Verlag Witten, kart. 167 Seiten, 8,60 DM.

Als 2. Ringvorlesung der Theologischen Fakultät in Münster in Verbindung mit den Professoren Steck, Smend, Marxen, Haenchen, Stupperich, Schütz und Kittel von Professor Aland ist dieser Sammelband erschienen, der in einer guten Weise über die Arbeit der Fakultät Rechenschaft gibt und dazu angetan ist, in die Sachfragen tiefer einzuführen und vorschnelle Urteile zu verhindern.

„Rechenschaft und Aufgabe“ — Beiträge zur Bildungsarbeit in der Gegenwart. Anlässlich des 60. Geburtstages von P. Arnold Dannemann. Walter Rau Verlag, Düsseldorf, 21,— DM.

Erich Knirck: „Die junge Gesellschaft“. 3. erweiterte und überarbeitete Auflage. Walter Rau Verlag, Düsseldorf, 19,80 DM.

Nur mit großem Bedauern kann festgestellt werden, daß in unserer Kirche die Arbeit der christlichen Jugenddörfer und Christopherusschulen weiterhin unbekannt ist. Darum weisen wir gern auf diesen Band hin, der zum 60. Geburtstag des Gründers und Leiters der Jugenddörfer erschienen ist: Pfarrer Arnold Dannemann. Die 22 Beiträge aus dem weiten Raum der Erziehungswissenschaft, der Theologie, Soziologie, Ethik, Politik, weisen eine Reihe Namen als Verfasser auf, die als Sachkenner weit-

hin bekannt sind. So wird jeder Leser, der an den Fragen christlicher Lebensverwirklichung interessiert ist, das Buch mit Gewinn lesen.

Das im gleichen Verlag erschienene Werk von Knirck ist eine hervorragende Ergänzung für diejenigen, die sich über die 20jährige Arbeit des Jugenddorfes und der Christopherusschule näher informieren wollen. Bei diesem Besuch handelt es sich um ein schlechterdings exemplarisches Bild moderner Sozialpädagogik und Jugendsozialarbeit aus christlicher Verantwortung. Wir können nur wünschen, daß dieser Arbeit durch diese Veröffentlichungen neue Freunde gewonnen werden.

Philippi, Paul: „Christozentrische Diakonie“, EvgI. Verlagswerk Stuttgart.

Dieser, schon 1963 erschienene theologische Entwurf ist sich bewußt, daß er auf eine Lücke theo-

logischen Denkens trifft. Allerdings ist sich Philippi klar, daß es sich nur um einen ersten Entwurf handeln kann. Immerhin ist es ihm zu danken, daß er diese theologische Grundlegung der Diakonie gewagt hat. Sie setzt ein mit einer neutestamentlichen Untersuchung der Diakonie, mit dem Versuch darzulegen, daß „im Christusereignis selbst eine diakonische Grundstruktur, Leitlinie und Zielrichtung vorhanden ist“. In einem mehr systematischen Teil wendet er sich dann dem „Begriff und Umfang der Diakonie“ zu, um im letzten Paragraphen praktische Konsequenzen zu ziehen. Dabei folgert Philippi: „Wer von Diakonie recht reden will, muß von der rechten Gemeinde reden.“ Das Buch will zum theologischen Durchdenken der Diakonie und ihrer Fragen anregen. Es wäre daher wünschenswert, wenn es von der Pfarrerschaft in dieser Weise aufgenommen und bedacht würde.

Sprechtage im Landeskirchenamt: Montagvormittag und Dienstagvormittag. Besuch an anderen Tagen, insbesondere am Donnerstag, dem Sitzungstag, nur nach vorheriger Vereinbarung

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, 48 Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5, Postfach 2740. - Fernruf Nr.: - 6 47 11-13 / 6 55 47-48. - Bezugspreis vierteljährlich 3,50 DM. - Bestellungen nehmen die örtlichen Postämter entgegen. - Postvertriebskennzeichen 1 D 4185 B. - Konten der Landeskirchenkasse: Konto Nr. 140 69 beim Postscheckamt Dortmund; Konto Nr. 525 bei der Stadtparkasse Bielefeld; Konto Nr. 2/189 bei der Darlehns-genossenschaft der Westfälischen Inneren Mission in Münster. - Druck: Ernst Giesecking, Graphischer Betrieb, Bethel bei Bielefeld.